

Immer häufiger werden Sachverständige mit der Abnahme von Baustellen beauftragt. Mit allen nur möglichen Normen bewaffnet, ist dabei nicht selten die Kürzung der Schlusszahlung oberstes Ziel. Und das, obwohl die Anlage einwandfrei funktioniert. EN-Norm, DIN-Norm, Restnorm: Der Vorschriftendschungel macht es findigen Sachverständigen leicht, Bestimmungen zu zitieren, die nicht eingehalten wurden. Ganz gleich, ob sie für die Erfüllung des Vertrags relevant sind oder nicht, geht dann oft die Streiterei los. Ein gerüttelt Maß zum Erfolg dieser Praktiken trägt der immer dichter werdende Normendschungel bei.

Dabei sind Normen und Richtlinien eigentlich eine gute Sache. Sie sollen den anerkannten Stand der Technik für die Fachwelt verständlich festlegen und den gemeinsamen Nenner bilden. Doch mittlerweile findet sich kaum jemand, der den Überblick über alle SHK-relevanten Normen und Vorschriften hat. Einhergehend mit der europäischen Gleichmacherei und den sich unmittelbar auf nationales Recht auswirkenden EU-Normen ist die Rechtsunsicherheit größer geworden. Über Jahrzehnte sind immer wieder neue Regeln und Anforderungen auf die bestehenden aufgesattelt worden. Insbesondere durch die europäische Harmonisierung sind zusätzlich zu den nationalen Regeln weitere sogenannte Grundlagennormen hinzugekommen. Häufig müssen neue DIN EN-Normen mit Resten der alten DIN-Normen sowie im Bereich der Abwassertechnik kombiniert werden. Über Jahre bewährte Standardwerke wie die DIN 4701 oder DIN 1988 verlieren plötzlich ihre Gültigkeit. DIN EN 12 831 und DIN EN 1717 müssen statt dessen beherrscht werden. Hinzu kommen ganz neue Bereiche, wie die DIN V 18 599 zur energetischen Bewertung von Gebäuden. In unseren Planungs- und Ausführungsnormen ist ein Regelwerksdschungel entstanden, der von Fachbetrieben, Ingenieurbüros und Sachverständigen in den komplexen Zusammenhängen nicht mehr verstanden wird. Das ursprüngliche Ziel, den anerkannten Stand der Technik für die Fachwelt verständlich festzulegen und als gemeinsamen Nenner zu nutzen ist bei vielen Anwendungsnormen entglitten. So fordert jetzt u. a. ZVSHK-Referent Franz Josef Heinrichs das Deutsche Institut für Normung auf, künftig wieder verständlichere Regelwerke zu schaffen. Wie es geht zeigt Heinrichs, der die Belange des SHK-Handwerks in zahlreichen Normenausschüssen vertritt, in seinem Beitrag ab Seite 30 dieser SBZ auf.

Wenn Normen nur noch verwirren

Bei der neuen DIN V 18 599 dürfte dieser Ruf zu spät kommen. Mit diesem soeben erschienenen Normenwerk können alle Gebäudetypen erstmals energetisch einheitlich bewertet werden. Fast 800 Seiten zählt die im Juli veröffentlichte Norm „Energetische Bewertung von Gebäuden – Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung“. Erforderlich wurde sie, weil die europäische Gebäude-richtlinie die ganzheitliche energetische Bewertung auch für Nichtwohngebäude fordert. Die bisherigen Regelwerke reichten hier für einen öffentlich-rechtlichen Nachweis nicht aus. So vereinigt DIN V 18 599 jetzt erstmals die Berechnungsverfahren für Wohn- und Nichtwohngebäude sowie für Neubauten und den Gebäudebestand in einer Norm. Da Handwerksbetriebe, zumal wenn sie sich mit dem Thema Energieberatung beschäftigen, nicht um die Norm herumkommen, haben wir die Inhalte in zehn



verständliche Häppchen zerlegt. Energieberaterin Britta Großmann, Chefredakteurin unserer Schwesterzeitschrift „Gebäude-Energieberater“ stellt die Inhalte ab Seite 20 vor, erklärt den Berechnungsablauf und gibt Tipps für den Einstieg.

Dass Sie trotz der allgemeinen normativen Ohnmacht Ihren persönlichen Weg durch den Normendschungel finden und Sie von übereifrigen Sachverständigen verschont bleiben wünscht Ihnen

Ihr

Dirk Schlattmann

Dirk Schlattmann
Handwerksmeister und
SBZ-Chefredakteur